



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 2. April 1982	I Teil I Nr.12
------	---------------------------	----------------

Tag	■ Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik — Wehrdienstgesetz —	221
25. 3. 82	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die militärischen Dienstgrade	230
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst — Einberufungsordnung — ..	230
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee — Dienstlaufbahnordnung — NVA —	237
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik — Dienstlaufbahnordnung — GT —	241
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung — Dienstlaufbahnordnung — ZV —	241
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen zur Reserve der Nationalen Volksarmee — Reservistenordnung —	246
25.3.82	Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung	248
25. 3. 82	Verordnung über die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes — Besoldungsverordnung —	253
25. 3. 82	Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung	255
25. 3. 82	Verordnung über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst — Förderungsverordnung —	256
25. 3. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	261
25. 3. 82	Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht	268

**Gesetz
über den Wehrdienst in der
Deutschen Demokratischen Republik
— Wehrdienstgesetz —
vom 25. März 1982**

Der Schutz des Friedens sowie des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist verfassungsmäßiges Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung der Artikel 7 und 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie des § 3 Absätze 1 und 3 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) das folgende Gesetz:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
**Grundlegende Bestimmungen
über den Wehrdienst**

(1) Durch den Wehrdienst sichert die Deutsche Demokratische Republik ihren Bürgern die Wahrnehmung ihres Rech-